STADTAMT KITZBÜHEL

Konsolidierte Fassung der Verordnung über die Erhebung von KANALGEBÜHREN der Stadtgemeinde Kitzbühel

aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.11.2024, kundgemacht am 12.11.2024

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel hat mit Beschluss vom 11. November 2024 aufgrund des § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBL. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 128/2024 für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage nachstehende Kanalgebührenordnung erlassen:

§ 1
Einteilung der Gebühren

Für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadtgemeinde Kitzbühel Gebühren in Form einer einmaligen Kanalanschlussgebühr und einer laufenden Kanalbenützungsgebühr.

§ 2
Anschlussgebühr

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird eine Anschlussgebühr erhoben.
2. Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an die bestehende Kanalisationsanlage.
3. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf alle Neu-, Zu- und Umbauten sowie auf Schwimmbecken. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Anschlussgebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Bei Zu- und Umbauten entsteht die Gebührenpflicht mit Fertigstellung der Baumaßnahme.
4. Wenn von mehreren Grundstücken nur ein gemeinsamer Anschlusskanal in den Sammelkanal mündet, so ist die einmalige Anschlussgebühr für jedes Grundstück in vollem Umfang zu entrichten.

§ 3
Benützungsgebühr

Zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird eine laufende Kanalbenützungsgebühr erhoben, die sich aus einer Grundgebühr und der darüber hinausgehenden Verbrauchsgebühr zusammensetzt.

§ 4
Berechnung der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist die Summe der verbauten Grundflächen der Geschosse der angeschlossenen Gebäude, wobei auch Keller und Dachböden als Geschosse zählen. Nicht ausgebaute Dachgeschosse werden nur zur Hälfte berechnet.
2. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird für die Tenne und den Stall keine Anschlussgebühr verrechnet, sofern kein Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt.
3. Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich zur in Zif. 1 angeführten Gebühr eine Anschlussgebühr je m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.

§ 5
Berechnung der Benützungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch in m³, bei Pauschalanlagen die festgesetzte Wassermenge.
2. Als Grundgebühr wird eine Mindestmenge von 10 m³ pro Monat und Wasserzähler berechnet.
3. Für den über die zur Grundgebührenberechnung festgesetzte Mindestbezugsmenge hinausgehenden Wasserverbrauch ist eine weitere Gebühr zu entrichten.
4. Bei eigener Wasserversorgung ist der Einbau eines Wasserzählers für die Berechnung der Benützungsgebühr zu dulden.
   Die jeweils gültige Zählermiete ist nach den gültigen Bestimmungen der Wassergebührenordnung zu entrichten. Wo keine Wasserzähler angebracht werden können, kann ein durchschnittlicher Verbrauch, analog gleichwertiger Objekte, herangezogen werden. Eine monatliche Mindestabnahme von 10 m³ wird auf alle Fälle angerechnet.

§ 6
Festsetzung der Gebühren und Gebührenschuldner

1. Die Anschlussgebühr beträgt EUR 55,00 je m² verbaute Grundfläche pro Geschoß. Für Schwimmbecken ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von EUR 450,00 je m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens zu bezahlen.
   Die Benützungsgebühr beträgt EUR 2,00 je m³ Wasserverbrauch.
   In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.
2. Zur Entrichtung der Gebühren sind die grundbücherlichen Eigentümer der angeschlossenen bzw. anschlusspflichtigen Gebäude verpflichtet. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Gebühren.
3. Für die Kanalgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7
Verfahrensbestimmungen

Für die Erhebung der Gebühren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung und des Tiroler Abgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Dr. Klaus Winkler
Bürgermeister